

Entsprechenserklärung der Deutsche Konsum REIT-AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Konsum REIT-AG begrüßen und unterstützen den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) und die damit verfolgten Ziele. Sie erklären hiermit gemäß § 161 Abs. 1 Aktiengesetz, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung des Kodex vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 6. Februar 2017 hat die Deutsche Konsum REIT-AG den geltenden Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

- **Ziffer 2.3.3 DCGK – Übertragung der Hauptversammlung mittels moderner Kommunikationsmittel:** Aus Kostengründen wird die Hauptversammlung nicht im Internet übertragen. Da es sich hierbei um eine Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex handelt (und keine Empfehlung), von der ohne Offenlegung abgewichen werden kann, wird die Gesellschaft diesen Punkt zukünftig nicht mehr kommentieren.
- **Ziffer 4.1.5 DCGK – Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungsfunktionen:** Der Vorstand folgte nicht der Empfehlung, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die Gesellschaft hatte während der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung lediglich vier Arbeitnehmer ohne Führungsfunktion. Außer dem Vorstand waren in der Gesellschaft keine Führungspositionen zu besetzen. Aus diesem Grund hatte die Gesellschaft für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2017 0% als Zielgröße für die Frauenbeteiligung in Führungspositionen festgelegt.
- **Ziffer 4.2.1 DCGK – Anzahl der Vorstandsmitglieder:** Der Vorstand bestand während der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung nur aus einer Person. Dies hielten Vorstand und Aufsichtsrat mit Blick auf die vergleichsweise junge Unternehmensentwicklung ab Gründung der Gesellschaft im November 2014 für vertretbar. Da mit Wirkung zum 1. Juli 2017 zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt worden sind, besteht der Vorstand nun aus drei Personen und der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex wird entsprochen.
- **Ziffer 4.2.3 DCGK – System der Vorstandsvergütung:** Auf Grund des während der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung bestehenden Anstellungsvertrags des einzigen Vorstandsmitglieds mit der Obotritia Capital KGaA erhielt der Vorstand der Gesellschaft für seine Tätigkeit durch die Gesellschaft keine gesonderte Vergütung, also insbesondere keine feste und variable Vergütung sowie keine eventuellen Abfindungen. Dementsprechend ist auch keine Information der Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2017 sind zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt worden, über deren Vergütung im Vergütungsbericht des Lageberichts berichtet werden wird. Ab dem Geschäftsjahr 2017/2018 wird ihre Vergütung bzgl. der fixen und variablen Bestandteile den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex folgen. Darüber hinaus wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems informieren. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wird somit entsprochen.

- **Ziffer 5.1.2 und 5.4.1 DCGK – Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, insbesondere Berücksichtigung von Diversity, sowie eine festzulegende Altersgrenze:** Der Aufsichtsrat hatte sich keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung gesetzt. Regeln zur Vielfalt (Diversity) bei den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollten **nicht** festgelegt werden. Die Gesellschaft war der Ansicht, dass die

fachliche Eignung und die Kenntnis der Gesellschaft als Voraussetzungen für die Besetzung die genannten Kriterien überwiegen. Aus diesen Gründen wurde auch auf die Festlegung einer Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichtet. Die Gesellschaft war der Auffassung, dass die Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht sachdienlich ist, da der Gesellschaft auch die Kenntnis und Erfahrung älterer Personen über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Vorstands- und Aufsichtsrats Tätigkeit zur Verfügung stehen soll.

- **Ziffer 5.3 DCGK – Bildung von Ausschüssen:** Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner geringen Mitgliederanzahl vorläufig davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden.
- **Ziffer 5.4.6 DCGK – Individualisierte Ausweisung der Aufsichtsratsvergütung:** Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ausschließlich in Form einer festen Grundvergütung und ohne variable Komponente.

Die Vergütung der einzelnen Organe beläuft sich wie folgt:

Vorsitzender:	EUR 10.000 p.a.
Stellvertretender Vorsitzender:	EUR 7.500 p.a.
Normales Mitglied:	EUR 5.000 p.a.

Da die Angaben zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Vergütungsbericht des Lageberichts erfolgen, wird zukünftig auf eine Darstellung in der Entsprechenserklärung verzichtet.

- **Ziffer 7.1.2 DCGK – Veröffentlichung der Quartalsmitteilung für das zum 31. Dezember 2016 endende Quartal innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse gesetzten Frist:** Die Gesellschaft hat die Quartalsmitteilung für das erste Quartal des Geschäftsjahrs vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 innerhalb des Zeitraums, den die Vorschriften für den Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse vorsehen, nicht jedoch innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, veröffentlicht. Der Grund für diese Abweichung lag darin, dass es sich hierbei um die erste Quartalsmitteilung der Gesellschaft nach Notierungsaufnahme im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt hat. Angesichts der Größe und personellen Ausstattung der Gesellschaft waren die für die quartalsweise Berichterstattung erforderlichen Prozesse noch nicht so eingespielt, dass die kürzere Frist des Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK eingehalten werden konnte. Für die Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft jedoch, der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK zu entsprechen.

Die Deutsche Konsum REIT-AG wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 künftig mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

- **Ziffer 4.1.3 DCGK – Compliance Management System:** Die Gesellschaft beschäftigt derzeit neun Mitarbeiter. Daher sieht der Vorstand gegenwärtig keine Notwendigkeit, Maßnahmensysteme in formalisierter Gestalt für das Compliance Management sowie ein sog. „Whistleblowing“ zu erarbeiten und offenzulegen. Der Aufwand für Aufbau, Implementierung und Pflege formalisierter Maßnahmensysteme steht mit Blick auf die Größe der Gesellschaft derzeit noch in keinem sinnvollen Verhältnis zum möglichen Nutzensgewinn.
- **Ziffer 4.1.5 DCGK – Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung von Führungsfunktionen:** Der Vorstand folgt nicht der Empfehlung, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die Gesellschaft hat lediglich sechs Arbeitnehmer ohne Führungsfunktion. Außer dem Vorstand sind in der Gesellschaft keine Führungspositionen zu besetzen. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft für den Zeitraum bis

zum 30.09.2020 0% als Zielgröße für die Frauenbeteiligung in Führungspositionen festgelegt.

- **Ziffer 4.2.5 DCGK – Darstellung der Vergütungsbestandteile des Vorstands im Vergütungsbericht:** Im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2016/2017 werden die Vergütungsbestandteile des Vorstands noch nicht entsprechend der Empfehlungen der Ziffer 4.2.5 dargestellt, da die zwei zum 1. Juli 2017 bestellten Vorstandsmitglieder für diesen Übergangszeitraum von drei Monaten eine pauschale Vergütung erhalten haben. Für das Geschäftsjahr 2017/2018 ist jedoch eine Vorstandsvergütung entsprechend der Empfehlungen des Corporate Governance Kodex angedacht. Dementsprechend wird die Darstellung im Vergütungsbericht gem. Ziffer 4.2.5 erfolgen.
- **Ziffer 5.1.2 und 5.4.1 DCGK – Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, insbesondere Berücksichtigung von Diversity, und Erarbeitung eines Kompetenzprofils sowie eine festzulegende Altersgrenze und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat:** Der Aufsichtsrat beabsichtigt nicht, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu setzen oder ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten. Ebenso wenig sollen Regeln zur Vielfalt (Diversity) bei den Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats festgelegt werden. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die fachliche Eignung und die Kenntnis der Gesellschaft als Voraussetzungen für die Besetzung entscheidend sind, so dass die vorgenannten Vorgaben nicht zielführend sind. Aus diesen Gründen wird auch auf die Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat verzichtet. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht sachdienlich ist, da der Gesellschaft auch die Kenntnis und Erfahrung älterer Personen über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit zur Verfügung stehen soll.
- **Ziffer 5.3 DCGK – Bildung von Ausschüssen:** Der Aufsichtsrat hat angesichts seiner geringen Mitgliederanzahl vorläufig davon abgesehen, Ausschüsse zu bilden.

Broderstorf, 5. Dezember 2017

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Hans-Ulrich Sutter

Rolf Elgeti

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender

Die aktuellen Entsprechenserklärungen sind auf unserer Internetseite <http://www.deutsche-konsum.de>, in der Rubrik „Investor Relations“ unter den Menüpunkten „Corporate Governance“ und „Entsprechenserklärung“ veröffentlicht.